Wien, Donnerstag, den 8. Juli 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Gemeindedienst vom ökonomischen Standpunkte.

(Von einem Beamten einer mit Statut versehenen Stadtgemeinde.)

Der Gemeindedienst in den autonomen Städten hängt so innig mit der Gemeindewirthschaft zusammen und diese hat eine so große Wichtigkeit, daß es eine zeitgemäße Bemühung erscheint, die ökonomischen Verhältnisse des Gemeindedienstes und deren Resultate darzulegen. Es liegt schon in der verschiedenen Natur der Dienstleistungen und Geschäfte, daß sie nicht gleiche Rechte haben, und je mehr Diener die Gemeinden brauchen, desto weniger ist man geneigt, denselben ökonomische Rechte zu geben.

Als oberster Grundsatz jeder Organisirung des Personal- und Besoldungsstandes der im Gemeindedienste Angestellten muß aber das Interesse des Dienstes gelten, und die Organisirung wird um so gelungener sich darstellen, wenn diesem sachlichen Hauptfactor auch das persönliche Interesse des Bediensteten sich eint und wenn der Anforderung gewissenhafter und treuer Pflichterfüllung auch die Ordnung der Bezüge, der Ruhe- und Versorgungsgenüsse entspricht.

Die Größe der Besoldungen und Gehalte richtet sich oder soll sich wenigstens nach der verschiedenen Wichtigkeit des Dienstes und nach den Kosten der Vorbereitung richten. Da die wichtigsten Zweige des Gemeindedienstes schon zur bloßen Vorbereitung die schönsten Jugendjahre und zur wirklichen Führung die ganze Kraft und Zeit des Mannes in Anspruch nehmen, so ist nicht nur die Vergütung so großer Opfer höchst billig und gerecht, sondern man darf, wo dieselbe nicht geleistet wird, auch gar nicht hoffen, tüchtige Candidaten zu Gemeindediensten in hinreichender Zahl zu finden. Wenn weiter Verhältnisse eintreten, welche die Preise aller oder der meisten Bedürfnisse erhöhen, so ist die Revision der Besoldungen nicht mehr eine Maßregel der Zweckmäßigkeit, sondern sie wird zur Pflicht der jeweiligen Gemeindevertretung und muß auch den bereits angestellten Gemeindebediensteten zu Gute kommen. Die wesentlichste Ursache für die Regelung und Erhöhung der Gehalte der Gemeindebeamten war deren Unzulänglichkeit im Verhältnisse zu den Preisen der Lebensbedürfnisse. Die Gemeinden konnten mit dem Staate und auch nicht mit den Beamten der Privatanstalten in Concurrenz treten, sie mußten das Beispiel des Staates und des Landes befolgen und die Gehalte ihrer Beamten nach dem Muster der Staats- und Landesbeamten reguliren, das heißt erhöhen.

Das Aufhören des Gemeindedienstes hat verschiedene Ursachen und Folgen. Würde die Dienstleistung von allen Gemeindebediensteten bis zu ihrem Tode fortgeführt werden können, so wäre das den Verwaltungen der Communen am wünschenswerthesten. Dieselben sollen demnach dahin streben, die Gemeindebeamten so lange als möglich an den activen Dienst zu fesseln und sie nur bei zunehmendem Alter, bei Gebrechlichkeit und Krankheit vom Dienste entheben. Für den Rest des Lebens gewähren in der Regel alle autonomen Städte den Bediensteten der Commune, gleich den Staatsbeamten, Ruhegenüsse oder Abfertigungen. Auch hier gilt der Grundsatz, daß denjenigen Functionären, welche eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, eine Abfertigung ein- für allemal zu erfolgen ist. Auch bei den Communen ist die Dauer des Dienstes auf vierzig Jahre ausgedehnt. Doch schließt die Vollendung der vierzig Jahre nicht nothwendig das Recht ein, die Pensionirung zu verlangen, und die Commune kann sie verweigern, wenn die Gesundheit des Beamten die Fortführung der Geschäfte erlaubt. Gleichwohl treten manchmal auch willkürliche Pensionirungen ein, weil der Gemeindebeamte, welcher nach dem Dienstalter auf Stellen vorrücken soll, wo man ihn nicht brauchen kann, pensionirt werden muß. Da solche Pensionen, ihrer relativen Größe wegen, für die Gemeinde lästig sind, so könnte man erwarten, daß die Gemeindevertretungen die Eigenschaften der Beamten vor der Anstellung richtig beurtheilen und ihre Verwendung sorgfältig bestimmen sollten, um nicht durch die Vergrößerung des Pensionsetats den activen Communaldienst unnöthig zu beeinträchtigen.

In Kreisen, denen ein näherer Einblick in die städtischen Verwaltungen gegönnt ist, werden nicht selten Klagen laut, die nicht ungegründet erscheinen. Den Dirigenten der Beamtenkörper fehlt zumeist die nöthige Energie oder Sachkenntniß, um den gebührenden Einfluß zu üben. So bildet sich ein Verhältniß, keineswegs zum Vortheile des Dienstes aus, und die daraus entspringenden nachtheiligen Folgen werden noch dadurch verschlimmert, daß gewisse tonangebende Persönlichkeiten der Gemeindevertretung ihr Uebergewicht nicht immer im Interesse der Sache geltend machen. Bei manchen Ernennungen macht sich der Nepotismus breit, es werden Personen begünstigt und vorgezogen, die sich der besonderen Protection einzelner Vertreter erfreuen. Zu diesem Zwecke zeigt man sich auch bei Pensionirungen freigebig, um für derlei Schütz-

linge Platz zu machen. Die Minorität, welche mit dem herrschenden Systeme nicht einverstanden ist, protestirt nicht immer dagegen und gibt höchstens blos durch Schweigen und Nichterscheinen in den Sitzungen die Nichtzustimmung zu den Beschlüssen der Majorität zu erkennen. Der Opposition fehlt in der Regel der Muth, die eigene bessere Ueberzeugung offen auszusprechen. Durch das Zusammenwirken dieser Umstände ist es begreiflich, warum die Ausgaben für den Gemeindedienst oft ohne Nothwendigkeit steigen. Es wären gründliche statistische Untersuchungen nöthig, um sich diesfalls eine entsprechend verläßliche Richtschnur vorzeichnen zu können. Ohne diese Grundlage wird sich die Gemeindevertretung zu Bewilligungen von Forderungen und zu Ausgaben hinreißen lassen, die recht gut hätten vermieden werden können. Aus derselben Ursache wird die Nothwendigkeit vieler Gemeindebedürfnisse verkannt oder durch Unterdrückung auf Abwege geleitet; gesteigerte Bedürfnisse werden nicht nach dem wahren Sachverhalte beurtheilt und geltend gemacht und nur nach persönlichen Rücksichten gewürdigt.

Gegen diese Methode, gegen welche leider sehr oft gesündigt wird, haben sich die Gemeindevertretungen zu verwahren, und dies um so kräftiger, als sich dagegen die zwingende Natur eines jeden geordneten Gemeindewesens verwahrt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die politische Behörde ist berechtigt, behufs Ausübung der Staatsaufsicht über die Gemeinden die Vorlegung der Gemeindeausschußsitzungsprotokolle bis auf Widerruf zu verfügen.

Das Gemeindeausschußmitglied Joseph D. und Consorten in K. erstatteten bei der Bezirkshauptmannschaft S. gegen den Gemeindevorsteher Franz H. in K. wegen gesetzwidrigen Vorganges bei der am 27. Mai 1885 abgehaltenen Gemeindeausschußsitzung die Anzeige und baten um Delegirung eines Amtsabgeordneten zu jeder Ausschußsitzung.

Die Bezirkshauptmannschaft constatirte aus dem über diese Anzeige abverlangten Sitzungsprotokolle und dem Berichte des Gemeindevorstehers, daß der Gemeindevorsteher einen gestellten Antrag nicht zur Abstimmung bringen wollte und daß er für die Aufrechthaltung der Ordnung nicht sorgte, indem er in Folge der hiebei entstandenen Unruhe und des stürmischen Tumultes der einzelnen Ausschußmitglieder die Sitzung sofort schloß.

In Folge dieser Umstände forderte die Bezirkshauptmannschaft mit dem Bescheide vom 6. Juli 1885, Z. 27.696, den Gemeindevorsteher im Grunde des § 102 G. O. auf, die Abschriften der Sitzungsprotokolle des Gemeindeausschusses bis auf Widerruf vorzulegen.

Unter Einem wurde das Begehren des Joseph D. und Consorten abgewiesen.

Dem gegen diesen Auftrag gerichteten Recurse des Gemeindevorstehers Franz H. fand die Statthalterei mit der Entscheidung vom 27. September 1885, Z. 63.504, keine Folge zu geben, weil das Recht, die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses zu verlangen, der politischen Behörde in dem § 102 G. O. ausdrücklich eingeräumt ist.

Dagegen ergriff der Gemeindevorstand in K. den Ministerialrecurs, in welchem sich auf den klaren Wortlaut des § 102 G. O. berufen wird, welcher der politischen Behörde nicht das Recht einräumt, eine derartige Verfügung ein- für allemal und „bis auf Widerruf" zu erlassen, da hiedurch der K.'er Gemeindeausschuß unter die förmliche Curatel der Bezirkshauptmannschaft gestellt würde, was mit der Autonomie der Gemeinden nicht vereinbar sei; nach § 102 G. O. könnte das Aufsichts- und Sistirungsrecht der Staatsverwaltung nur von Fall zu Fall und nur auf seitens der Gemeindeausschüsse bereits gefaßte Beschlüsse angewendet werden.

Das k. k. Ministerium des Innern gab mit Entscheidung vom 11. Jänner 1886, Z. 21.036, dem eingebrachten Ministerialrecurse „aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und in der Erwägung keine Folge, daß in der vom Bezirkshauptmanne getroffenen, übrigens blos zeitweiligen Verfügung das geeignete und im Gesetze begründete Mittel erblickt werden muß, seiner im § 102 G. O. gelegenen Verpflichtung nachzukommen".

P.

Ausnahmsweise sind auch die Gerichte zur Entscheidung der zwischen dem Schullehrer und der Ortsschulgemeinde aus dem Dienstesverhältnisse sich ergebenden Differenzen berufen. — Zur Vertretung der Ortsschulgemeinde ist nicht der Vorsitzende des Ortsschulrathes, sondern die k. k. Finanzprocuratur berechtigt. — Das Gericht hat dafür von Amtswegen Sorge zu tragen, daß die Klage, gerichtet gegen die Ortsschulgemeinde, der k. k. Finanzprocuratur zugestellt werde (§§ 14, lit. b, 24 und 25 Jur.-Norm, 64 a. G. O.; Hofdecret vom 4. Juni 1789, Nr. 1015, und vom 14. October 1803, Nr. 629 J. G. S.; Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62; M. V. vom 14. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 119).

M. P., als gewesener leitender Schullehrer in der Gemeinde N., hat gegen die Schulgemeinde in N., vertreten durch den Vorstand des Ortsschulrathes J. M. in N., die Klage auf Bezahlung eines Betrages von 69 fl. beim Kreisgerichte in Pilsen eingebracht. Zur Begründung seines Anspruches machte er geltend: Als Verwalter der Schule in N. sei er vom Bezirksschulrathe in Pilsen am 7. December 1876 angewiesen worden, auch an jedem Donnerstage Vormittags Unterricht zu ertheilen. Weil der Ortsschulrath für diesen Tag kein Brennmaterial zur Beheizung der Schulzimmer beigestellt hatte, brachte er zur Kenntniß des Ortsschulrathes in N., daß das Brennmaterial auch für die Donnerstage zu beschaffen sei und besorgte in den Jahren 1877 bis 1881 die Beheizung aus Eigenem. Im Jahre 1882 habe er sich wegen Ersatz des durch ihn verwendeten Brennmateriales an den Ortsschulrath gewendet und dieser habe einhellig beschlossen, daß ihm, Kläger, für die Beheizung der Schullocalitäten während der Donnerstage 15 fl. per Jahr ersetzt werden. Bisher habe er jedoch nur 8 fl. ersetzt erhalten und habe daher noch 69 fl. zu fordern. Die Klage wurde nomine der geklagten Schulgemeinde dem Vorstande des Ortsschulrathes J. M. in N. behändigt, der in den Proceß eintrat und in der Einrede außer anderen, die Sache selbst betreffenden Einwendungen auch vorbrachte: Uebrigens sei das angerufene Gericht zur Verhandlung und Entscheidung nicht zuständig, weil die Klage nach der M. V. vom 14. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 119, gegen die Finanzprocuratur zu richten und gemäß § 23 Jur.-Norm beim Landesgerichte Prag anzubringen war.

Das Kreisgericht Pilsen hat mit Urtheil vom 14. November 1884, Z. 15.758, die Klage sammt dem in ihr gestellten Begehren wegen seiner Unzuständigkeit abgewiesen unter gleichzeitiger Verfällung des Klägers in den Ersatz der Proceßkosten der geklagten Schulgemeinde. Gründe: Nach der M. V. vom 14. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 119, und nach den §§ 2 und 3 der Dienstesinstruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855 sind die Finanzprocuraturen auch zur Vertretung der Schulbehörden verpflichtet. Wenn nun gleich die Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit von der geklagten Schulgemeinde nicht gleich bei der ersten, sondern erst bei der zweiten Tagsatzung erhoben wurde, so handle es sich im vorliegenden Falle um eine gemäß dem Hofdecrete vom 22. Juni 1789, Z. 1024, von Amtswegen zu berücksichtigende Unzuständigkeit, daher der Einwendung stattgegeben werden mußte.

Ueber Appellation des Klägers hat das böhmische Oberlandesgericht mit Entscheidung vom 2. September 1885, Z. 22.007, das erstrichterliche Urtheil sammt allen demselben vorangehenden gerichtlichen Amtshandlungen einschließlich des Klagsbescheides aufgehoben und dem Kreisgerichte Pilsen aufgetragen, dem Kläger die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte rückzustellen, denn es handle sich im vorliegenden Rechtsstreite nicht blos um den Abspruch über die zweifelhafte Höhe des vom Lehrer M. P. gegen die Schulgemeinde in N. geltend gemachten Ersatzanspruches, sondern in erster Linie um die Entscheidung, ob die geklagte Schulgemeinde überhaupt verpflichtet sei, die Kosten der nothwendigen Heizung der Schullocalitäten zu bestreiten, eventuell diesen von dem Kläger inzwischen aus Eigenem gemachten Aufwand zu ersetzen. Gemäß § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 16, über den Aufwand für das Volksschulwesen obliegt die Beheizung der Schullocalitäten der Schulgemeinde und die hieraus erwachsenden Geschäfte hat der Ortsschulrath zu besorgen. Erfüllt derselbe seine Pflicht nicht, so hat der Bezirksschulrath gemäß § 3 des Gesetzes Abhilfe zu schaffen und gemäß § 14 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 17, über die Schulaufsicht gehen Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bezirksschulrathes an den Landesschulrath. Hieraus folgt aber, daß zur Entscheidung der Frage, ob der Kläger auf Ersatz des von ihm angeblich verwendeten Brennmaterials gegenüber der geklagten

Schulgemeinde N. überhaupt und in welcher Höhe insbesondere Anspruch habe, nicht die Gerichtsbehörden berufen sind, sondern daß diese Angelegenheit in den Wirkungskreis der Schulbehörden gehöre und vor denselben im ordentlichen Instanzenzuge endgiltig ausgetragen werden muß. Die Proceßkosten werden gegenseitig aufgehoben, weil die geklagte Gemeinde die Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit zwar erhoben, dieselbe jedoch blos in der Richtung des § 23 Jur.-Norm ausgeführt, im Uebrigen aber sich in den Streit eingelassen und somit das ganze Verfahren mitverschuldet hat und es sich überhaupt um die Verfolgung eines Rechtes im Proceßwege nicht handelt.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Erlaß vom 27. October 1885, Z. 12.151, über den irrigerweise als Revisionsbeschwerde bezeichneten Revisionsrecurs der Schulgemeinde N. die citirte oberlandesgerichtliche Entscheidung aufgehoben und dem Oberlandesgerichte verordnet, über die Appellationsbeschwerde des M. P., absehend von dem hiemit beseitigten Anstande der Incompetenz der Gerichte überhaupt, neuerdings abzusprechen und hiebei auch auf die Kosten des Revisionsrecurses Bedacht zu nehmen. Gründe: Nach den für die Frage, ob die vorliegende Streitsache von den Gerichten oder von den Administrativbehörden zu entscheiden sei, allein maßgebenden Anführungen des Klägers stützt derselbe seinen Anspruch auf einen mit der geklagten Schulgemeinde geschlossenen Vertrag, somit auf ein rein privatrechtliches Verhältniß. Ueber dieses abzusprechen, steht den Gerichten zu, das oberlandesgerichtliche, die Entscheidung den Administrativbehörden zuweisende Erkenntniß entspricht daher nicht der Sachlage und mußte deshalb aufgehoben werden. Die Folge hievon kann aber nicht die mit dem Revisionsrecurse angestrebte Wiederherstellung des erstrichterlichen Urtheiles sein, vielmehr ist das Oberlandesgericht anzuweisen, nunmehr über die streitige Frage der Zuständigkeit des speciellen, vom Kläger angerufenen Gerichtes abzusprechen.

In Folge dieses Auftrages hat das Oberlandesgericht am 19. Jänner 1886, Z. 1868, erkannt: Das angefochtene Urtheil, die ihm zur Grundlage dienende Verhandlung einschließlich der Zustellung des über die Klage erflossenen Bescheides wird aufgehoben und das Kreisgericht Pilsen wird beauftragt, die Klage unter Festsetzung einer neuen Tagsatzung zur Verhandlung über dieselbe der Finanzprocuratur zuzustellen und hienach das weitere gesetzliche Amt zu handeln; denn die Klage ist gegen die Schulgemeinde in N. gerichtet, zur Vertretung dieser Gemeinde ist aber F. M. als Vorstand des Ortsschulrathes der geklagten Gemeinde nicht berufen, sondern die Finanzprocuratur, weil die Schulgemeinde und der an deren Spitze gestellte Ortsschulrath gemäß des Gesetzes vom 8. Februar 1869, Nr. 26, und der M. V. vom 14. Juli 1872, Nr. 119 R. G. Bl., eine staatliche Schulbehörde, daher eine Anstalt zu öffentlichen Zwecken ist, welche zu vertreten die Finanzprocuratur kraft deren Dienstesinstruction verpflichtet ist, hienach aber die Klage gegen die Finanzprocuratur zu richten und beim Kreisgerichte Pilsen, als dem im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 14, lit. b, 24 und 25 Jur.-Norm zur Verhandlung und Entscheidung über dieselbe competenten Gerichte, einzubringen war, indem der zweite Absatz des § 25 Jur.-Norm hier deshalb nicht Anwendung findet, weil die Schulgemeinden mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 17, nicht unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen. Nachdem aber den gesetzlichen Bestimmungen zuwider die Klage statt der Finanzprocuratur dem Vorstande des Ortsschulrathes für die geklagte Schulgemeinde zugestellt worden ist, so stellt sich die Zustellung der Klage und das weiter mit dem zur Vertretung der geklagten Gemeinde gesetzlich nicht berechtigten Vorstande des Ortsschulrathes gepflogenen Verfahren als null und nichtig dar, weshalb die sämmtlichen illegalen Acte aufgehoben wurden und unter Einem gemäß § 64 a. G. O., dann der Hofdecrete vom 4. Juni 1789, Nr. 1015, und vom 14. October 1803, Nr. 620, das Erforderliche verfügt werden mußte, um die Angelegenheit in das richtige Geleise zu bringen. Die bisher in erster und zweiter Instanz aufgelaufenen Kosten hat jeder Theil aus Eigenem zu tragen, und dies in der Erwägung, daß vom Geklagten der Klagsbescheid im Recurswege nicht angefochten, auch die Finanzprocuratur um deren Vertretung nicht angegangen und sich unberechtigterweise in die Verhandlung eingelassen wurde, wodurch das Erwachsen aller Kosten mitverschuldet worden ist.

Mit Erlaß vom 6. April 1886, Z. 4123, hat der k. k. oberste Gerichtshof den gegen diese obergerichtliche Entscheidung von der Schulgemeinde N. eingebrachten, irrigerweise als Revisionsbeschwerde bezeichneten Revisionsrecurs unter Verweisung auf die der Sachlage entsprechende Begründung der angefochtenen Entscheidung und darauf, daß geklagterseits bei der Tagfahrt am 11. Februar 1884 selbst darauf hingewiesen wurde, daß die Klage der Finanzprocuratur zugestellt werden sollte, abzuweisen befunden. Ger.-Ztg.

Notizen.

(Ueber das Petitionsrecht der Gemeindevertretungen.) Ueber diese Frage, beziehungsweise über die Frage, was als Beschlußfassung in Gemeinde-Angelegenheiten anzusehen sei, finden wir eine interessante Darlegung in einer vor kurzer Zeit erflossenen Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes. Das Oberverwaltungsgericht hat auf Berufung der Stettiner Stadtverordneten-Versammlung gegen das Urtheil des Bezirksausschusses, welches ersterer das Recht abgesprochen hatte, eine Petition gegen Erhöhung der Kornzölle an den Reichstag zu richten, in einem der Klägerin günstigen Sinne entschieden. Die Begründung des Urtheils des Oberverwaltungsgerichtes lautet: „Die Stadtverordneten-Versammlung ist zuständig gewesen, eine Petition des vorliegenden Inhalts zu beschließen. Es handelt sich um eine Petition an den deutschen Reichstag. Die Ausübung des Petitionsrechts auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung und Verwaltung ist nicht besonders geregelt; die Reichsverfassung berücksichtigt das Petitionsrecht im Artikel 23, insoweit daselbst gesagt ist, daß der Reichstag das Recht hat, an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe, beziehungsweise Reichskanzler zu überweisen. Die Prüfung der Zulässigkeit der in vorliegender Sache stattgehabten Beschränkung der Petitionsfreiheit hat daher nach preußischem Staatsrechte zu erfolgen. Der Gesetzgeber beschränkt im § 35 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Befugniß der Stadtverordneten-Versammlung zur Berathung wie zur Beschlußfassung und somit auch das Petitioniren, welches ohne diese Thätigkeit nicht denkbar ist, der Regel nach auf Gemeinde-Angelegenheiten. Die Gemeinden sind vermögensrechtliche Subjecte, ihre Organe die Verwalter ihres Eigenthumes. Eine Petition der Gemeinde-Organe in Sachen der staatlichen, beziehungsweise Reichsgesetzgebung erscheint nur dann als Gemeinde-Angelegenheit, wenn sie in der Besonderheit der Verhältnisse der örtlichen Gemeinschaft ihren Ausgangspunkt, in dem Schutze und in der Förderung dieser Verhältnisse ihr Ziel hat. Diese Norm steht in vollem Einklange mit den auf die Stellung der Gemeinden im Organismus des Staates bezüglichen legislatorischen Vorgängen; ihr entspricht ferner im Wesentlichen die bisher bekannt gewordene Praxis der Aufsichtsbehörden, und sie ist auch von dem Commissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses im gegenwärtigen Falle nicht angefochten worden. Nach derselben ist der Befugniß der städtischen Organe zum Petitioniren der weite Kreis der Gegenstände entzogen, die, wie namentlich auf dem Gebiete der Staatsverfassung, ihrer thatsächlichen und rechtlichen Natur nach die Beziehung auf eine einzelne Gemeinde ausschließen. Ein significantes Beispiel dieser Art ist der vor Kurzem bekannt gewordene Versuch, die Petition einer Stadtverordneten-Versammlung um Vermehrung der Zahl der für den Umkreis einer Stadt (Berlin) bestimmten Reichstags- und Landtagsabgeordneten in das Leben zu rufen. Nach Artikel 83 der preußischen Verfassungsurkunde, beziehungsweise Artikel 29 der Reichsverfassung sind die Mitglieder beider Häuser des Landtages, beziehungsweise die Mitglieder des Reichstages Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden. Dem Commissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ist insoweit beizupflichten, als die vorliegende Petition nicht als eine Gemeinde-Angelegenheit angesehen werden konnte, wenn sie lediglich nach ihren Eingangssätzen zu beurtheilen wäre, und zwar mit Rücksicht auf deren ganz allgemeinen Inhalt. Der Kern- und Schwerpunkt besteht aber in der versuchten, durch jene Sätze eingeleiteten Darlegung der besonderen Bedeutung einer Kornzoll-Erhöhung für den Handel und Verkehr der Stadt Stettin als des Haupt-Import- und Exportplatzes der Ostsee für Getreide, eine Darlegung, an welche sich die Behauptung knüpft, daß die ganze erwerbende Bevölkerung Stettins und deren Steuerkraft in Mitleidenschaft gezogen werden würde, wenn eine so bedeutende Einfuhr, wie die des Getreides, und der dadurch bedingte Schiffsverkehr dem Stettiner Hafen verloren ginge. Für die hier zu treffende Entscheidung ist nicht darnach zu fragen, ob diese Annahme ganz oder zum Theile haltlos ist. Hier kommt es nur darauf an, daß jene Angaben nicht als Deckmantel einer unzulässigen Einmischung in die praktische Lösung einer großen steuerpolitischen Frage dienen sollen. Hiefür fehlt jeder Anhalt und erscheint der Gegenstand der Petition nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen allerdings als eine Gemeinde-Angelegenheit, über welche die Klägerin zu beschließen nach § 35 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zuständig war."

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

XIII. Stück. Ausgeg. am 7. September. — 28. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 21. Juli 1885, Z. 13.443 — Geistlich, betreffend die Stempelfreiheit der behufs der provisorischen Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit nöthigen Eingaben und Belege. — 29. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 24. August 1885, Z. 16.122 — Militär, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Instandhaltung der Fensterverglasungen in den Militär-Unterkünften. — 30. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 26. August 1885, Z. 14.468 — Militär, betreffend die Abstellung im Delegationswege in Bosnien und der Herzegowina.

XIV. Stück. Ausgeg. am 20. October. — 31. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 4. September 1885, Z. 13.165 — Militär, betreffend die Sicherstellung und Verwerthung der Militär-Unterkünfte. — 32. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 8. September 1885, Z. 17.054 — Militär, betreffend die Behandlung der für die gemeinsame Einquartierung aushilfsweise verwendeten Staatsgebäude. — 33. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 9. October 1885, Z. 17.445, womit die Straße von Pian di Sale bis Colle Sta. Lucia als Zollstraße erklärt wird. — 34. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 14. October 1885, Z. 19.682 — Militär, betreffend die Behandlung der mit Umgehung der Militärpflicht Ausgewanderten bei ihrer Rückkehr nach Oesterreich.

XV. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 35. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 29. October 1885, Z. 20.894 — Militär, betreffend den Anspruch der Schüler der landwirthschaftlichen Landes-Mittelschule in Czernichów auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung. — 36. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 4. December 1885, Z. 22.999 — Kanzlei, betreffend die Fuhrkosten bei Dienstreisen von Staatsbeamten. — 37. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 7. December 1885, Z. 23.888 — Militär, betreffend die bei größeren Waffenübungen zu leistende Unterkunftsvergütung, wenn zwei oder mehrere Officiere in einem Zimmer untergebracht sind. — 38. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 9. December 1885, Z. 22.490 — Polizei, betreffend die Ermächtigung des Marktmagistrates Hopfgarten zur Fällung von Schuberkenntnissen. — 39. Verordnung des k. k. Statthalters vom 15. December 1885, Z. 24.598 — Sanität, betreffend die Bemessung der täglichen Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols und in der Gebärklinik zu Innsbruck für das Jahr 1886. — 40. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 29. December 1885, Z. 25.506 — Militär, betreffend die Vergütung für die Verpflegung der Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge für das Jahr 1886.

Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XIV. Stück. Ausgeg. am 7. Juli. — Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. Mai 1885, Z. 17.251, betreffend die Gleichhaltung der Maturitäts- (Reife- oder Abgangs-) Zeugnisse der gleichgestellten Fachlehranstalten (§ 126 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze) in Bezug auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung mit den im § 124 : 1 B. b dieser Instruction bezeichneten Maturitäts-Zeugnissen. — Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 19. Juni 1885, Z. 44.252, betreffend die Bemauthung der neuerbauten eisernen Gemeindebrücken in Jaromer.

XV. Stück. Ausgeg. am 18. Juli. — Nr. 35. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 21. April 1885, Z. 1790, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Udritsch zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Buchau in Böhmen. — Nr. 36. Gesetz vom 24. Juni 1885, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Udritsch aus dem Bezirks-Vertretungsgebiete Ludit und deren Vereinigung mit dem Bezirks-Vertretungsgebiete Buchau.

XVI. Stück. Ausgeg. am 22. Juli. — Nr. 37. Gesetz vom 1. April 1885, betreffend die Regulirung des Flusses Mrlina und seiner Zuflüsse durch die Wassergenossenschaft in Nimburg. — Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 15. Juli 1885, Z. 6627-Praes., betreffend die Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 1. April 1885, L. G. Bl. Nr. 37, womit die Regulirung des Flusses Mrlina und seiner Zuflüsse durch die Wassergenossenschaft in Nimburg genehmigt wurde.

XVII. Stück. Ausgeg. am 14. August. — Nr. 39. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 25. Juni 1885, Z. 41.495, betreffend die Aenderung in der Eintheilung der zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters aufgestellten Vermessungsbezirke.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 14. August. — Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 9. August 1885, Z. 7636-Praes., betreffend die der Nimburger Wassergenossenschaft anläßlich der Durchführung der Regulirung des Mrlinaflusses und seiner Zuflüsse zugestandene Stempel- und Gebührenfreiheit.

XIX. Stück. Ausgeg. am 30. September. — Nr. 41. Gesetz vom 21. Februar 1885, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur und der Jagd bestellten und beeideten Wachorgane.

XX. Stück. Ausgeg. am 12. October. — Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. October 1885, Z. 8843-Praes., in Betreff des gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeichens der zum Schutze der Landescultur und der Jagd bestellten und beeideten Wachorgane.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Landespräsidenten von Schlesien Olivier Marquis von Bacquehem zum Handelsminister ernannt.

Seine Majestät haben den Landtags-Abgeordneten Heinrich Grafen Larisch-Moennich zum Landeshauptmanne in Schlesien ernannt.

Seine Majestät haben dem Generalconsul in Patras Joseph Ritter Dworzak von Walden das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der küstenländischen Finanzdirection Joseph Czermak anläßlich seiner Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Amtsverwalter der Theresianischen Akademie Koloman Feherpataky das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Leiter der Directionskanzlei der Hof- und Staatsdruckerei Wilhelm Seligmann das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Postmeister Joseph Brunelli in Riva das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Ober-Bergcommissär in Graz Rudolph Knapp zum Bergrathe und den Bergcommissär in Klagenfurt Dr. Joseph Gattnar zum Ober-Bergcommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Assistenten an der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien Friedrich Strohmer zum Adjuncten ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcontrolor Otto Bouthillier zum Ober-Postcontrolor in Innsbruck ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcontrolor Alexander Vogel in Klagenfurt zum Ober-Postcontrolor ernannt.

Erledigungen.

Bezirks-Commissärsstelle im Status der Bezirkscommissäre in Böhmen, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 146.)

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.